



Die Bürgermeisterin

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 272/2021 - 1

Fachbereich:  
Büro der Bürgermeisterin

Datum: 08.03.2022

### Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtrat

### Termin

28.03.2022  
04.04.2022

### Gegenstand

#### Hauptsatzung

#### 1. Nachtragssatzung

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rösrath vom 14.12.2021 in der Fassung des der Beschlussvorlage beigefügten Entwurfs.

Eine Ausfertigung der Nachtragssatzung wird der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

## Erläuterungen

Durch eine Änderung der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rösrath erforderlich.

In der bis zum 31.12.2021 gültigen Fassung lautete § 24 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wie folgt: „Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerde in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksregierung zu wenden.“

Dem entsprechend lautet § 5 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Rösrath: „Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rösrath fallen.“

Zum 01.01.2022 wurde der § 24 Absatz 1 Satz 1 GO NRW neu gefasst; nun heißt es: „Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.“

Bislang forderte § 24 Absatz 1 Satz 1 GO NR die Schriftlichkeit bei der Einreichung von Anregungen und Beschwerden. Dies ist nunmehr weitergefasst worden, d.h. die Einreichung ist jetzt auch zum Beispiel per E-Mail möglich. Andererseits wurde das jedem zustehende Petitionsrecht deutlich eingeschränkt auf ein Recht der Einwohnerinnen und Einwohner, die zudem seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Rösrath wohnhaft sein müssen.

Auf Grund dieser Änderung ist eine Neufassung des § 5 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Rösrath erforderlich.

Die neue Formulierung soll lauten:

„Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner, die bzw. der seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Rösrath wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rösrath fallen. Die Anregungen oder die Beschwerden müssen in Textform abgefasst sein.“

Aus der beigefügten Anlage ist die Änderung zu entnehmen.

Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat gemäß § 7 Absatz 3 der GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Bondina Schulze  
Bürgermeisterin